

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Änderung der

- **Allgemeinen Abfallsatzung**
- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung**
- **Gartenabfallentsorgungssatzung**
- **Hausmüllentsorgungsgebührensatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung**
- **Hausratsperrmüllgebührensatzung**
- **Gartenabfallgebührensatzung**
- **Betriebssatzung des AWM**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14537

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) vom 30.04.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

| | |
|---|--|
| Anlass | Anpassung des Abfallortsrechts und der Betriebssatzung des AWM; Änderung aufgrund der Neufassung der Gewerbeabfallverordnung; Änderung der Annahmestelle für Deponieabfälle; neue Annahmehöhen Entsorgungspark Freimann; Umsetzung praktischer Erfahrungen; redaktionelle Änderungen |
| Inhalt | Die oben genannten Ereignisse machen Änderungen der Abfall- und Abfallgebührensatzungen erforderlich. Ebenso muss die Betriebssatzung des AWM geändert werden. |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | -/- |
| Entscheidungsvorschlag | Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 – 10 beigefügten Änderungssatzungen |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | Betriebssatzung AWM; Abfallortsrecht - Satzungsänderungen |
| Ortsangabe | -/- |

| | |
|--|----|
| I. Vortrag der Referentin | 2 |
| 1. Allgemeine Abfallsatzung (Anlage 1) | 2 |
| 2. Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 2) | 2 |
| 2.1 Mit Fremdstoffen befüllte Wertstoffbehälter | 2 |
| 2.2 Unfallschutz bei der Mülleinsammlung hervorheben | 3 |
| 2.3 Fälle für eine Eigenbereitstellung klarer fassen | 3 |
| 2.4 Bereitstellungsplatz im Fall der Eigenbereitstellung ausweiten | 4 |
| 3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 3) | 4 |
| 3.1 Neue Annahmestelle für nicht brennbare Deponieabfälle | 4 |
| 3.2 Anpassung an die geänderte Gewerbeabfallverordnung | 5 |
| 3.3 Unfallschutz bei der Mülleinsammlung hervorheben | 5 |
| 3.4 Fälle für eine Eigenbereitstellung klarer fassen | 5 |
| 3.5 Bereitstellungsplatz im Fall der Eigenbereitstellung ausweiten | 5 |
| 3.6 Asbest und sonstige Deponieabfälle | 6 |
| 4. Hausratspermüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 4) | 7 |
| 4.1 Streichung Mengengrenzen Fenster und Türblatt | 7 |
| 4.2 Streichung Expressabholung | 7 |
| 4.3 Streichung Elektrokleingeräte-Container | 8 |
| 5. Gartenabfallentsorgungssatzung (Anlage 5) | 8 |
| 6. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 6) | 8 |
| 7. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 7) | 8 |
| 7.1 Erhöhung Freivolumen Bioabfälle | 8 |
| 7.2 Neuer Gebärentatbestand für mineralfaserhaltige Dämmplatten | 9 |
| 7.3 Änderung Pauschalgebühr Mineralwolle | 10 |
| 7.4 Neue Pauschalgebühren mineralfaserhaltige Dämmplatten | 10 |
| 8. Hausratspermüllgebührensatzung (Anlage 8) | 10 |
| 9. Gartenabfall-Gebührensatzung (Anlage 9) | 10 |
| 10. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs München (Anlage 10) | 11 |
| 10.1 Explizite Regelung Zuständigkeit | 11 |
| 10.2 Erhöhung Grenzwert für Zuständigkeit Werkausschuss bei ITK-Vorhaben | 11 |
| 11. Beteiligung des Direktoriums – Rechtsabteilung | 11 |
| 12. Entscheidungsvorschlag | 11 |
| 13. Beteiligung der Bezirksausschüsse | 12 |
| 14. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin | 12 |
| 15. Beschlussvollzugskontrolle | 12 |
| II. Antrag der Referentin | 12 |
| III. Beschluss | 13 |

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Änderung der

- **Allgemeinen Abfallsatzung**
- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung**
- **Gartenabfallentsorgungssatzung**
- **Hausmüllentsorgungsgebührensatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung**
- **Hausratsperrmüllgebührensatzung**
- **Gartenabfallgebührensatzung**
- **Betriebssatzung des AWM**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14537

10 Anlagen

1. Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung), **Anlage 1**
2. Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung), **Anlage 2**
3. Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung), **Anlage 3**
4. Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung), **Anlage 4**
5. Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung), **Anlage 5**
6. Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung), **Anlage 6**
7. Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung), **Anlage 7**
8. Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung), **Anlage 8**
9. Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung), **Anlage 9**
10. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb), **Anlage 10**

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) vom 30.04.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit dieser Beschlussvorlage werden notwendige Anpassungen der Münchner Abfallsatzungen und der Betriebssatzung des AWM vorgenommen.

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und der Umsetzung von praktischen Erfahrungen ist die Änderung der Abfallsatzungen in einigen Punkten erforderlich. Darüber hinaus werden auch einige wenige redaktionelle Änderungen, z. B. Anpassung von Begriffsbestimmungen, vorgenommen.

Mittels der Anpassung der Betriebssatzung soll die Zuständigkeit des AWM für die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für Depotcontainerstandorte der Dualen Systeme sowie die Entscheidung über die Sondernutzungsgebühren festgelegt werden. Für IT-Vorhaben sollen die Grenzwerte erhöht werden, bei denen der Werkausschuss zuständig ist.

1. Allgemeine Abfallsatzung (Anlage 1) Änderung § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f)

In § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f) ist die Annahme bestimmter gefährlicher Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 17 06 03* und 17 06 05* aus gewerblichen Herkunftsbereichen durch die Stadt geregelt. Darunter fiel bisher auch das explizit genannte unvermischte HBCDD-haltige Dämmmaterial bis maximal 2 t pro Jahr.

Aufgrund einer Änderung der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fällt dieses Material nun nicht mehr unter die Abfallschlüsselnummer 17 06 03* und wird nicht mehr als gefährlich eingestuft. Damit muss es aus § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f) gestrichen werden.

2. Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 2)

2.1 Mit Fremdstoffen befüllte Wertstoffbehälter Änderung § 5 Abs. 4 letzter Satz

In § 5 Abs. 4 letzter Satz ist geregelt, dass wiederholt mit Fremdstoffen befüllte Wertstoffbehälter (Papier- und Biotonnen) von der Stadt abgezogen werden können.

Es soll klarstellend in die Satzung aufgenommen werden, dass in diesem Fall gebührenpflichtige Restmüllbehälter mit gleichem wöchentlichem Volumen aufgestellt werden.

2.2 Unfallschutz bei der Mülleinsammlung hervorheben

Änderung § 6 Abs. 1 Satz 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind die grundlegenden Anforderungen an eine funktionierende Mülleinsammlung aufgezählt. So sollen die Müll- und Wertstoffbehälter unter anderem so aufgestellt werden, dass sie vom Abfuhrpersonal behinderungsfrei, auf kürzesten und gut begehbaren Wegen erreicht werden können.

In den letzten Jahren wurde der Unfallschutz für die Mülleinsammlung immer wichtiger. Regelwerke des Unfall- und Arbeitsschutzes machen detaillierte Vorgaben für Standplätze und Transportwege der Müllbehälter. In der Hausmüllentsorgungssatzung ist in § 6 Abs. 4 Satz 5 explizit geregelt, dass die Müllbehälter ohne Unfallgefahr und Behinderung zugänglich sein müssen; in den Folgesätzen wird auf konkrete Unfallverhütungsvorschriften verwiesen.

Um in Zukunft die gestiegene Bedeutung des Unfallschutzes hervorzuheben, soll schon in Satz 1 des § 6 Abs. 1 klarstellend aufgenommen werden, dass die Müllbehälter ohne Unfallgefahr zugänglich sind.

2.3 Fälle für eine Eigenbereitstellung klarer fassen

Änderung § 6 Abs. 1 Satz 4

An Standplätze und Transportwege für Müllbehälter werden in den §§ 5 und 6 der Satzung detaillierte Vorgaben gemacht. Genügt ein Standplatz bzw. Transportweg diesen Anforderungen nicht, kann die Stadt von ihrem grundsätzlichen Vollservice absehen und die Eigenbereitstellung der Müllbehälter am Gehweg verlangen. Dies ist in § 6 Abs. 1 Satz 4 geregelt.

§ 6 Abs. 1 Satz 4 sieht die Eigenbereitstellung dann vor, wenn die Anforderungen der Sätze 1 oder 3 des Absatzes 1 (behinderungsfrei, kürzeste, gut begehbare, befahrbare Wege, offene Grundstückseinfriedung) nicht erfüllt sind. Unter das Tatbestandsmerkmal „behinderungsfrei“ werden vielfältige Behinderungen für die Mülleinsammlung subsumiert, wie zum Beispiel, wenn die Müllbehälter nicht zugänglich aufgestellt sind oder der Zugang zum Standplatz nicht den Anforderungen des Unfallschutzes entspricht.

Um zukünftig die Argumentation für die Anordnung der Eigenbereitstellung zu erleichtern, soll Satz 4 dahingehend geändert werden, dass sich die Voraussetzungen für das Bereitstellen der Behälter durch die Stadt (Vollservice) mittels eines Verweises auf die Anforderungen der § 5 und § 6 ergeben. Sind diese nicht erfüllt, kann wie bereits in der Vergangenheit die Eigenbereitstellung gefordert werden.

Der Verweis auf die §§ 5 und 6, welche die maßgeblichen Anforderungen an die Standplätze und Transportwege regeln, soll lediglich klarstellender Natur sein und ist der Verwaltungspraktikabilität geschuldet. An der Praxis der Anordnung der Eigenbereitstellung als ultima ratio wird sich dadurch nichts ändern.

2.4 Bereitstellungsplatz im Fall der Eigenbereitstellung ausweiten Änderung § 6 Abs. 1 Sätze 5 und 7

Bisher ist in § 6 Abs. 1 Satz 5 geregelt, dass im Fall der Eigenbereitstellung die Müllbehälter von den anschlusspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern am Abfuhrtag außerhalb der Grundstückseinfriedung, im Regelfall am Gehweg, aufzustellen sind.

Gleiches gilt für Neubauten (Fertigstellung nach dem 12.12.1995), bei denen der Standplatz der Müllbehälter weiter als 15 Meter von der nächsten mit Mülleinsammelfahrzeugen befahrbaren Zufahrt entfernt ist (§ 6 Abs. 1 Satz 7).

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass unter Umständen eine Bereitstellung der Müllbehälter auf dem Grundstück praktikabler ist, weil beispielsweise auf dem Gehweg kein Platz vorhanden ist. Ebenso kann es vorkommen, dass das Mülleinsammelfahrzeug ein Grundstück und damit den davor liegenden Gehweg nicht anfahren kann (z.B. Sackgasse) und daher eine Bereitstellung an einer für Müllfahrzeuge anfahrbaren Stelle erforderlich ist.

In § 6 Abs. 1 Sätze 5 und 7 soll daher zukünftig alternativ zum Regelfall der Bereitstellung am Gehweg vor dem Grundstück die Bereitstellung der Müllbehälter an einem von der Stadt vorgegebenen Platz erfolgen.

3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 3)

3.1 Neue Annahmestelle für nicht brennbare Deponieabfälle Neufassung § 2 Abs. 6 Buchstabe c) und Streichung § 2 Abs. 6 Buchstabe d)

Für die Entsorgung nicht brennbarer, überlassungspflichtiger Deponieabfälle ist bis 30.06.2019 die Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald beauftragt. Im Rahmen einer Ausschreibung wurde die Firma Wurzer GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 30.06.2024 beauftragt.

Die Firma Wurzer ist damit neue Annahmestelle für Deponieabfälle. Die bisherigen Annahmestellen Deponie Außernzell und Deponie Passau-Hellersberg entfallen.

Somit soll die Firma Wurzer in § 2 Abs. 6 Buchstabe c) anstelle der Deponie Außernzell aufgenommen werden; Buchstabe d) wird ersatzlos gestrichen.

3.2 Anpassung an die geänderte Gewerbeabfallverordnung

Änderung § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Streichung § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, Änderung § 4 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 13, § 8 Abs. 2 Satz 7 und § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 7

Zum 18.04.2017 wurde die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) novelliert. Sie ist großteils seit dem 01.08.2017 in Kraft.

Die Novelle beinhaltet unter anderem eine Erweiterung der Abfallfraktionen, die von den Gewerbeabfallbesitzern getrennt zu halten sind. Diese sind in § 3 Abs. 1 der GewAbfV explizit aufgezählt. In § 3 Abs. 2 GewAbfV sind Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht normiert.

Da die GewAbfV die Trennpflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle in den Vordergrund rückt, soll bei den allgemeinen Pflichten der Satzung in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 auch explizit auf die GewAbfV Bezug genommen werden.

Da sämtliche getrennt zu haltenden Fraktionen ebenso wie Ausnahmemöglichkeiten in der GewAbfV aufgeführt sind, können § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 Satz 1, welche den gleichen Regelungsgehalt haben, ersatzlos gestrichen werden.

Durch die vorgenannten Änderungen müssen § 4 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 13 und § 8 Abs. 2 Satz 7 redaktionell angepasst werden, der Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 14 Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst und die Nr. 3 bis 7 redaktionell angepasst werden.

3.3 Unfallschutz bei der Mülleinsammlung hervorheben

Änderung § 6 Abs. 1 Satz 1

Wie im Bereich der Hausmüllentsorgung soll auch in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Bedeutung des Unfallschutzes bei der Mülleinsammlung hervorgehoben werden, siehe oben Ziffer 2.2.

3.4 Fälle für eine Eigenbereitstellung klarer fassen

Änderung § 6 Abs. 1 Satz 4

Wie im Bereich der Hausmüllentsorgung sollen auch in § 6 Abs. 1 Satz 4 die Fälle der Eigenbereitstellung klarer gefasst werden, siehe oben Ziffer 2.3.

3.5 Bereitstellungsplatz im Fall der Eigenbereitstellung ausweiten

Änderung § 6 Abs. 1 Sätze 5 und 7

Analog zur Hausmüllentsorgung (siehe Ziffer 2.4) werden auch in den Sätzen 5 und 7 des § 6 Abs. 1 die möglichen Bereitstellungsplätze für Müllbehälter erweitert.

3.6 Asbest und sonstige Deponieabfälle **Neufassung § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5, Änderung § 8 Abs. 2 Satz 6**

Die Entsorgung von nicht zur Verbrennung geeigneten inerten Bestandteilen des Bauabfalls stellt sich derzeit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 wie folgt dar:

- Künstliche Mineralfaserabfälle (17 06 03*) werden am Entsorgungspark Freimann (ESP) bis zu wöchentlich maximal 5 t pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis angenommen. Darüber hinausgehende Mengen sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 f) Allgemeine Abfallsatzung).
- Asbest und sonstige Deponieabfälle können bis zu 18 t pro Woche pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis zum ESP gebracht werden. Darüber hinausgehende Mengen sind zur Deponie Außernzell bzw. Passau-Hellersberg zu liefern (Direktanlieferung in § 8 Abs. 2 Sätze 5 und 6). Beide Deponien sind satzungsgemäße Annahmestellen durch entsprechenden Entsorgungsvertrag mit der Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald.

Zum 30.06.2019 endet der Vertrag mit der Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald. Als neuer Vertragspartner für den Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2024 wurde die Firma Wurzer GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting im Wege einer Ausschreibung gewonnen.

Im Zuge dessen sollen auch die oben genannten Annahmegrenzen am ESP neu geregelt werden.

Ab 01.07.2019 sollen für die Annahme der Abfälle am ESP folgende neue Annahmemengen (Kleinmengen) gelten:

- künstliche Mineralfaserabfälle 1 Big-Bag (2 m³) pro Anlieferung
- asbesthaltige Baustoffe: 1 Big-Bag (1 m³) pro Anlieferung
- Asbest und sonstige Deponieabfälle 1 Big-Bag (1 m³) pro Anlieferung

Über diese Kleinmengen hinausgehende Mengen sollen von den Abfallbesitzern direkt zur Firma Wurzer GmbH angeliefert werden (Direktanlieferung).

Hintergrund des Umstiegs auf Kleinmengen ist die vollständige Oberflächenabdichtung der Bauabschnitte I. und II. der Deponie Nordwest in den nächsten Jahren. Für die Lagerung und die Mischung der dazu erforderlichen Baumaterialien ist aus bautechnischen Gründen eine Lagerfläche in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme notwendig. Der AWM beabsichtigt dafür einen Großteil der Fläche des III. Bauabschnittes zu nutzen. Um den Flächenbedarf für den Umschlag der Deponieabfälle auf ein Minimum zu reduzieren und zusätzliche Transporte zu vermeiden, wird die Annahme am ESP auf Kleinmengen aus dem Gewerbe und von den Bürgerinnen und Bürgern aus dem Landkreis und der Stadt München reduziert.

Die neu festgelegten Annahmegrenzen am ESP wurden mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 neu gefasst.

Weiterhin sollen zukünftig mineralfaserhaltige Dämmplatten (z.B. sogenannte Odenwaldplatten) aus dem gewerblichen Herkunftsbereich nicht mehr am ESP angenommen werden, sondern direkt von den Abfallbesitzern zur Firma Wurzer GmbH angeliefert werden. Für diese mineralfaserhaltigen Dämmplatten gelten spezielle Rahmenbedingungen hinsichtlich Annahme und anschließender Entsorgung in einer Untertagedeponie. Bei derartigen Sonderfällen erzeugt der direkte Weg zum Entsorgungsbetrieb (Firma Wurzer GmbH) den geringsten logistischen und Verwaltungsaufwand. Die Direktanlieferung wird in einem neuen Satz 6 geregelt.

Bisherige Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 7 und 8.

Von den Bürgerinnen und Bürgern werden diese Abfälle in Kleinmengen (1 Big-Bag, 2 m³ pro Anlieferung) weiterhin am ESP angenommen.

4. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 4)

4.1 Streichung Mengengrenzen Fenster und Türblatt

Streichung § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben d) und e); Änderung § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 4 Abs. 4 und 5 und § 8 Abs. 3 Satz 1 dritter Halbsatz

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden verschiedene Abfälle aufgelistet, welche als Hausratsperrmüll gelten. In den Buchstaben d) und e) werden ausgeglaste Fenster (maximal 2 Stück) und ein Türblatt mit oder ohne Türstock genannt.

Da diese Mengengrenzen in der Praxis keine Rolle mehr spielen, sollen beide Buchstaben gestrichen werden. Vielmehr gilt hinsichtlich der Annahmegrenze von Fenstern und Türblättern als Hausratsperrmüll an den Wertstoffhöfen die übliche Annahmemenge von 2 m³ pro Tag (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1).

Infolge der Streichung der beiden Buchstaben werden Buchstaben f) bis h) zu Buchstaben d) bis f). Folgeänderungen ergeben sich für § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 4 Abs. 4 und 5.

4.2 Streichung Expressabholung

Streichung § 7 Abs. 3 Satz 2

Bislang erbrachte die Stadt im Rahmen der Sperrmüllabholung eine Expressabholung. Hierbei war es möglich, gegen gesonderte Gebühr einen Abfuhrzeitpunkt innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Auftragseingang zu vereinbaren. Jedoch wurde die Expressabholung von den Bürgerinnen und Bürgern selten angefragt. Aufgrund geringer Nachfrage wäre es erforderlich geworden, für einzelne Aufträge quer durch München zu fahren, was eine ökologisch sinnvolle Tourenplanung mit solch kurzfristigen Terminen unmöglich gemacht hätte. Zudem hätte eine Neukalkulation der Gebühr für diese Leistung zur Folge gehabt, dass die Nachfrage noch geringer geworden wäre.

Daher hat der Stadtrat mit Gebührenbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 12620) vom 24.10.2018 beschlossen, die Expressabholung künftig zu streichen. Eine Änderung der Satzung ist erforderlich.

4.3. Streichung Elektrokleingeräte-Container Streichung § 8 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz

Für die Entsorgung von Elektrokleingeräten stellte die Stadt im Stadtteil Moosach Elektrokleingeräte-Container auf. In diese konnten alternativ zur Abgabe am Wertstoffhof Elektrokleingeräte eingeworfen werden. Nunmehr wurden diese Container abgezogen, weil von Elektrogeräten mit Lithiumbatterien eine Brandgefahr ausgehen kann.

Diese Geräte sind somit als Gefahrgut eingestuft und dürfen nicht in Depotcontainern transportiert werden.

Somit wurde aus transportrechtlichen Gründen (ADR) die Sammlung von Elektrokleingeräten mittels Containern eingestellt. Daher sind die Elektrokleingeräte Container in § 8 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz zu streichen.

5. Gartenabfallentsorgungssatzung (Anlage 5) Vorgaben für Entsorgung Gartenabfälle mit Schädlingsbefall § 4 Abs. 3 (neu) Orgabe

In § 4 soll mittels eines neuen Absatzes 3 klargestellt werden, dass die Stadt bei mit Schädlingen befallenen Gartenabfällen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Entsorgung festlegen kann.

6. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 6) Änderung § 3 Abs. 11 Satz 1

In § 3 Abs. 11 Satz 1 ist die falsch befüllte Wertstofftonne geregelt. Satz 2 regelt verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter.

Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist in Satz 1 auch die „verschmutzte“ Tonne genannt, welche nun dort gestrichen werden soll.

7. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 7)

7.1 Erhöhung Freivolumen Bioabfälle Neufassung § 3 Abs. 3 Satz 2

In der Gebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll ist eine bestimmte Freimenge für die Entsorgung von Bioabfällen enthalten.

Dieses sogenannte Freivolumen beinhaltet nach § 3 Abs. 3 Satz 2 derzeit bei einem Restmüllvolumen unter 1.100 l die 14-tägliche Entsorgung einer 120 l Biotonne und bei einem Restmüllvolumen über 1.100 l ein freies Volumen einer 240 l Biotonne.

Das Freivolumen von Bioabfällen im Gewerbebereich soll nun aus diversen Gründen erhöht werden. Zum einen trägt dies zur Steigerung der Recyclingquote und Erhöhung der Verwertungsmenge bei. Die insgesamt gesammelte Bioabfallmenge wird unter anderem zur Stromerzeugung und zur Herstellung der hochwertigen Münchner Komposterde verwendet. Damit werden hochrangige Ziele der Kreislaufwirtschaft erfüllt. Zum anderen werden gewerbliche Betriebe langfristig an den städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb gebunden, welcher eine fachgerechte und zuverlässige Entsorgung aus einer Hand anbietet. Dies trägt zur Sicherung der Gebührenstabilität bei.

Mit einer Neufassung des § 3 Abs. 3 Satz 2 sollen zukünftig folgende Freivolumina gelten:

- Restmüllvolumen bis 240 l: 120 l Biotonne
- Restmüllvolumen 770 l bis 1.100 l: 240 l Biotonne
- Restmüllvolumen über 1.100 l: 2 x 240 l Biotonne (Maximum).

7.2 Neuer Gebührentatbestand für mineralfaserhaltige Dämmplatten Änderung § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe b)

Künftig ist bei der Sanierung von Gebäuden aus dem Altbestand mit einem vermehrten Aufkommen von mineralfaserhaltigen Dämmplatten (z.B. sogenannte „Odenwaldplatten“) zu rechnen. Diese fallen generell unter die Fraktion der künstlichen Mineralfaserabfälle (Abfallschlüsselnummer 17 06 03*). Für die Anlieferung von Mineralwolle ist in § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe b) derzeit für die Anlieferung am ESP eine Gebühr in Höhe von 370,00 Euro/t festgesetzt. Für Direktanlieferungen zur Firma Wurzer GmbH ab dem 01.07.2019 (gewerblicher Herkunftsbereich) wurde eine Gebühr von 261,43 Euro/t kalkuliert.

Wie unter Ziffer 3.6 dargestellt, gelten für die Entsorgung von mineralfaserhaltigen Dämmplatten spezielle Rahmenbedingungen, unter anderem, weil diese untertage deponiert werden müssen. Diese erhöhten Anforderungen an den Entsorgungsweg zeichneten sich erst in den letzten Monaten des Jahres 2018 ab, so dass die daraus resultierenden Mehrkosten für die Entsorgung nicht in der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2019-2021 berücksichtigt werden konnten.

Somit sind für diese Abfälle und sonstige Abfälle, die nicht auf Deponien der Deponiekategorie II abgelagert werden können und untertage deponiert werden müssen, neue Gebührentatbestände erforderlich. In § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe b) soll für die Direktanlieferung aus dem gewerblichen Herkunftsbereich zur Firma Wurzer GmbH eine Gebühr in Höhe von 716,03 Euro/t festgesetzt werden. Die Gebühr für die Anlieferung mineralfaserhaltiger Dämmplatten durch Bürgerinnen und Bürger (Kleinmengen 1 Big-Bag, 2 m³ pro Anlieferung) am ESP soll zukünftig 741,01 Euro/t betragen.

7.3 Änderung Pauschalgebühr Mineralwolle Änderung § 3 Abs. 9 Satz 4

Mit Gebührenbeschluss vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 12620) hat der Stadtrat unter anderem eine Pauschalgebühr für die Anlieferung von Mineralwolle am ESP mit einem Gewicht unter 200 kg beschlossen. Damit wurden eichrechtliche Vorgaben umgesetzt.

Die Pauschale wurde im Beschluss aufgrund eines Büroversehens mit 32,00 Euro beziffert. Richtigerweise hätte die Gebühr, wie kalkuliert, 38,00 Euro lauten müssen. Dies wird nun mit einer Änderung in § 3 Abs. 9 Satz 4 korrigiert.

7.4 Neue Pauschalgebühren mineralfaserhaltige Dämmplatten § 3 Abs. 9 Satz 6 (neu)

Unter Ziff. 7.2 wurde dargestellt, dass es für die Anlieferung von mineralfaserhaltigen Dämmplatten neuer Gebührentatbestände bedarf.

Aufgrund eichrechtlicher Vorgaben ist es auch bei dieser Fraktion erforderlich, Pauschalgebühren für die Anlieferung von Mengen vorzusehen, welche unter die Mindestlast der Waagen fallen. Dies soll am ESP für die Anlieferung unter 200 kg eine Pauschale von 96,33 Euro und für die Direktanlieferung bei der Firma Wurzer GmbH unter 400 kg eine Pauschale von 214,81 Euro sein. Beide Pauschalgebühren sollen in einem neuen § 3 Abs. 9 Satz 6 geregelt werden. Bisheriger Satz 6 wird zu Satz 7.

8. Hausratsperrmüllgebührensatzung (Anlage 8) Änderung § 3 Abs. 1 Nr. 2

Mit Gebührenbeschluss vom 24.10.2018 wurde eine Leistungsgebühr für den städtischen Sperrmüllabfuhrdienst eingeführt.

Demnach wird eine Leistungsgebühr von 15 Euro pro m³ zur Zahlung fällig. Klarstellend soll in § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen werden, dass die vollen 15 Euro pro neu angefangenem m³ zu bezahlen sind.

9. Gartenabfall-Gebührensatzung (Anlage 9) Änderung § 3 Abs. 2 Satz 1; Streichung Fußnote

§ 3 Abs. 2 Satz 1 enthält noch die veraltete Gewichtsbezeichnung „Mg“ und soll durch „t“ ersetzt werden. Ebenso kann die entsprechende Fußnote entfallen.

10. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs München (Anlage 10)

10.1 Explizite Regelung Zuständigkeit § 1 Abs. 3 Satz 4 (neu)

In § 1 Abs. 3 sind die Aufgaben des AWM explizit aufgeführt. Unter anderem ist der Erlass von Bescheiden jeglicher Art durch den AWM in Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger genannt.

Entsprechend der Anfang der 90er Jahre entschiedenen stadtinternen Zuständigkeitsverteilung gehört zu den Aufgaben des AWM darüber hinaus auch die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für Depotcontainerstandorte der Dualen Systeme sowie die Entscheidung über die Sondernutzungsgebühren, Ziffer 3.6.5 des Aufgabengliederungsplans der Landeshauptstadt München.

In der Betriebssatzung soll nun auf Anregung des Revisionsamtes folgerichtig in einem neuen Satz 4 in § 1 Abs. 3 die Zuständigkeit des AWM für den Erlass von Erlaubnissen und Gebührenbescheiden für das Aufstellen von Depotcontainern (für LVP und Glas) auf öffentlichem Straßengrund und in Grünanlagen geregelt werden.

10.2 Erhöhung Grenzwert für Zuständigkeit Werkausschuss bei ITK-Vorhaben Neufassung § 4 Abs. 3 Nr. 6

Im Hoheitsbereich ist der Oberbürgermeister im Rahmen der laufenden Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 Nr. 33 GeschO entscheidungsbefugt über Vorhaben im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (ITK), die einen einmaligen Mittelbedarf bis zu 0,5 Mio. Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich bis zu 100.000 Euro erfordern. ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 1 Mio. Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 0,5 Mio. Euro erfordern, sind nach § 4 Nr. 32 GeschO durch die Vollversammlung des Stadtrates zu beschließen.

§ 4 Abs. 3 regelt, für welche Angelegenheiten der Werkausschuss des AWM zuständig ist. In Nr. 6 ist für ITK-Vorhaben der Mittelbedarf von mehr als 0,5 Mio. Euro (einmalig) beziehungsweise von mehr als 250.000 Euro (laufend) vorgesehen.

Zukünftig sollen diese Grenzwerte an § 4 Nr. 32 GeschO angepasst werden. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in der Betriebssatzung der MSE.

11. Beteiligung des Direktoriums – Rechtsabteilung

Hinsichtlich den von der Rechtsabteilung des Direktoriums zu vertretenden formellen Belangen besteht mit den vorgelegten Änderungssatzungen Einverständnis.

12. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 – 10 beigefügten Änderungssatzungen.

13. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

14. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

15. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Satzungen nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Satzungsänderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
5. Die Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 5 beschlossen.
6. Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
7. Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 7 beschlossen.
8. Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) wird gemäß Anlage 8 beschlossen.
9. Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 9 beschlossen.
10. Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb) wird gemäß Anlage 10 beschlossen.

11. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb VR-RE

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
KR-SB
AWM – Stellvertretende Zweite Werkleiterin
AWM – BdWL, Presse
AWM – VR
AWM – LO
AWM – BA
AWM – AN
AWM – MV
AWM – PR
AWM – HA II/1
AWM – HA IV/1
z.K.

Am _____